



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/71-2018

Kundmachung

I.
Gemäß den §§ 17 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das Seenschutzgebiet Wallersee nach der Seenschutzverordnung 2003 (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26.2.2004, LGBl Nr 15/2004 idgF) dahingehend abzuändern, dass die bestehende 500-Meter-Schutzzone vom Seeufer insofern präzisiert wird, dass als Bezugslinie die Mittelwasseranschlagslinie des Wallersees herangezogen wird, geschlossene Ortschaften ausgenommen werden und im Bereich Weinberg bei Seekirchen eine Grenzziehung entlang von Grundstücksgrenzen erfolgt.

Die Grenzänderungen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Diese Pläne liegen in den Gemeinden Seekirchen am Wallersee, Henndorf am Wallersee und Neumarkt am Wallersee sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.
Für den Wallersee gilt (wie bisher) folgender Schutzzweck: Der große Alpenvorlandsee ist eingebettet in eine hügelige Moränenlandschaft mit bereichsweise noch naturnahen Flachufer- und Verlandungszonen sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschafteten Streuwiesen und weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Der hohe Erlebnis- und Erholungswert (vor allem in den Sommermonaten) ist Folge der charakteristischen Naturlandschaft sowie der naturnahen Kulturlandschaft mit Ausblicken auf die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen, ökologisch wertvollen Verlandungszonen.

III.

Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Schutzgebietes gemäß § 16 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV.

Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzanpassung des gegenständlichen Schutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Abänderung des Seenschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 18.05.2018
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer



LAND SALZBURG

Zahl: 205-05RG/56/82-2018

Kundmachung

I.

Gemäß den §§ 20 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, im Naturschutzgebiet Wallersee-Bayrhamer Spitz nach der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23.11.1983, LGBl Nr 96/1983 idgF) Anpassungen an die aktuellen naturräumlichen Gegebenheiten (Herausnahme der Liegewiese des Strandbades Seekirchen, Herausnahme der Bootshäuser beim Rupertiweg und Hinzunahme von Flachwasserbereichen mit Schilfzonen) vorzunehmen.

Die Grenzänderungen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Diese Pläne liegen in der Gemeinde Seekirchen am Wallersee sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck der Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung:

1. der weitgehenden Ursprünglichkeit des Gebietes in den Kernbereichen einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
2. geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
3. der ökologischen Funktion des Gebietes, besonders der Moorflächen, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brutplatz für geschützte und gefährdete Vogelarten und als Rastplatz für Zugvögel.

III.

Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Naturschutzgebietes gemäß § 19 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV.

Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzanpassung des gegenständlichen Naturschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Abänderung des Naturschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 18.05.2018
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/56/80-2018

Kundmachung

I.

Gemäß den §§ 20 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, im Naturschutzgebiet Wallersee-Fischtaginger Spitz nach der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24.11.1983, LGBl Nr 97/1983 idgF) Anpassungen an die aktuellen naturräumlichen Gegebenheiten (Herausnahme der Fischach flussabwärts der Brücke bei der Seeklause, Herausnahme des Segelclub-Geländes, Hinzunahme von Flachwasserbereichen mit Schilfzonen und Hinzunahme von Streuwiesen, die im Rahmen des Projektes Seespiegelanhebung geschaffen wurden) vorzunehmen.

Die Grenzänderungen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Diese Pläne liegen in der Gemeinde Seekirchen am Wallersee sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck der Verordnung ist (wie bisher) die Erhaltung:

1. der weitgehenden Ursprünglichkeit des Gebietes in den Kernbereichen einschließlich seines besonderen ästhetischen Wertes im vorhandenen Landschaftsraum;
2. geschützter und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
3. der ökologischen Funktion des Gebietes, besonders der Moorflächen, einschließlich der Übergangszonen und Randbereiche als Lebensraum für die typischen Lebensgemeinschaften, insbesondere als Brutplatz für geschützte und gefährdete Vogelarten und als Rastplatz für Zugvögel.

III.

Innerhalb der von der Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbeson-

dere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Naturschutzgebietes gemäß § 19 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV.

Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzanpassung des gegenständlichen Naturschutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Abänderung des Naturschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 18.05.2018
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

VERORDNUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20401-4/8787/1065-2018

Verordnung

Nach vollständigem Vollzug des rechtskräftigen **Zusammenlegungsplanes Maierhofen-Großenegg** vom 27.01.2014, Zl. 20411-4/8787/968-2014, wird von der Agrarbehörde Salzburg das Zusammenlegungsverfahren Maierhofen-Großenegg in den Gemeinden Berndorf bei Salzburg und Nußdorf am Haunsberg **abgeschlossen** und die **Zusammenlegungsgemeinschaft Maierhofen-Großenegg aufgelöst**.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in der Salzburger Landeszeitung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 31 Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl. Nr. 1/1973, idgF (FLG. 1973); § 8 Abs 3 FLG 1973.

Salzburg, am 09.05.2018
Für die Agrarbehörde Salzburg
Mag. Nikolaus Burgschwaiger

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/663-2018

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

■ gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **28.08.2018 / 29.08.2018 / 30.08.2018** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **17.07.2018** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 05.04.2018
Für den Landeshauptmann
OAR Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/437-2018

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und
2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **28.08.2018 / 29.08.2018 / 30.08.2018** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **17.07.2018** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 2020301-LEIT/1/1-2018

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, wird an den berufsbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stelle ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLE

Landesberufsschule 3 ⁽¹⁾

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landeschulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von **vier** Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehen Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates 2/03, Öffentliche Pflichtschulen, Sachbereich Berufsschulen zu entnehmen ist.

Dieses Formular findet sich unter: https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/pdf-formulare-bf-w0037.pdf.

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ laufen.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

Freitag, 29. Juni 2018

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen, Sachbereich Berufsschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer berufsbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Anmerkung:

⁽¹⁾ Die Landesberufsschule 5 und 6 werden ab dem Schuljahr 2018/19 zusammengelegt und als Landesberufsschule 3 geführt.

Salzburg, am 15.05.2018
Mag. Thomas König

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2018

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2018	
12	Freitag, 1. Juni 2018	Dienstag, 12. Juni 2018
13	Freitag, 15. Juni 2018	Dienstag, 26. Juni 2018
14	Freitag, 29. Juni 2018	Dienstag, 10. Juli 2018
15	Freitag, 13. Juli 2018	Dienstag, 24. Juli 2018
16	Freitag, 27. Juli 2018	Dienstag, 7. August 2018
17	Freitag, 10. August 2018	Dienstag, 21. August 2018
18	Freitag, 24. August 2018	Dienstag, 4. September 2018
19	Freitag, 7. September 2018	Dienstag, 18. September 2018
20	Freitag, 21. September 2018	Dienstag, 2. Oktober 2018
21	Freitag, 5. Oktober 2018	Dienstag, 16. Oktober 2018
22	Freitag, 19. Oktober 2018	Dienstag, 30. Oktober 2018
23	Freitag, 2. November 2018	Dienstag, 13. November 2018
24	Freitag, 16. November 2018	Dienstag, 27. November 2018
25	Freitag, 30. November 2018	Dienstag, 11. Dezember 2018
	2019	
1	Freitag, 28. Dezember 2018	Dienstag, 8. Jänner 2019

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs